

P.P. CH-3003 Bern, GS-EJPD

An das
Schweizerische Bundesgericht und das Eid-
genössische Bundesverwaltungsgericht

Bern, 28. März 2007

**Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der
EU betreffend die Übernahme des Schengener Grenzkodex (Weiterentwicklung des
Schengen-Besitzstands) und Änderungen im Ausländer- und Asylrecht zur vollständi-
gen Umsetzung des bereits übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstands
(Nachbesserung)
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. März 2007 das Eidgenössische Justiz- und
Polizeidepartement beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren über eine Weiterentwicklung
der Assoziierung an Schengen und über Nachbesserungen im innerstaatlichen Recht zur
vollständigen Umsetzung des bereits übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstands,
durchzuführen.

Die Stimmbürger haben am 5. Juni 2005¹ die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz
und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin angenommen. Die Schweiz hat
die Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen im März 2006 ratifiziert. Die Assozii-
erungsabkommen verpflichten die Schweiz, alle Bestimmungen zu übernehmen, die am 26.
Oktober 2004, Teil des Schengen- und Dublin-Besitzstands waren². Sie hat sich zudem be-
reit erklärt, alle späteren schengen- und dublinrelevanten Erlasse (Weiterentwicklungen des
Schengen- und Dublin-Besitzstands) grundsätzlich zu übernehmen und soweit erforderlich in
das Schweizer Recht umzusetzen.

¹ Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen
der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, BBl **2004** 7149.

² Für die Schengen-Assoziierungsabkommen vgl. BBl **2004** 6458 - 6466 und 6467 - 6471 und für die Dublin-Abkommen vgl.
BBl **2004** 6481.

Seit der Unterzeichnung der Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen sind der Schweiz im Bereich des Ausländerrechts zehn Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands notifiziert worden.

Zwei Weiterentwicklungen haben eine grössere Auswirkung auf das Schweizer Recht. Es handelt sich um die Verordnung über die Einführung von biometrischen Daten in Pässen/Reisedokumenten der im Schengenraum liegenden Länder³ und die Verordnung über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen⁴ (Schengener Grenzkodex). Die vorliegende Vernehmlassung bezieht sich nur auf den Schengener Grenzkodex.

Die Einführung von biometrischen Daten in den Reiseausweisen im Ausländerrecht ist Teil eines separaten Verfahrens. Sie werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Anpassung des Ausweisgesetzes, zur Stellungnahme unterbreitet.

Der Schengener Grenzkodex stellt eine Weiterentwicklung von grosser Tragweite dar, die eine Umsetzung auf formellgesetzlicher Stufe erfordert. Die Genehmigung des Schengener Grenzkodex, sowie deren Umsetzung im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), sind deshalb dem Parlament zu unterbreiten und dem fakultativen Referendum zu unterstellen (Art. 166 Abs. 2 und Art. 141 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 BV). Der Notenaustausch, mit welchem die Schweiz die Übernahme, der durch die EU notifizierten Schengen-Weiterentwicklung dem Rat der EU rücknotifiziert, wird zusammen mit dem Schengener Grenzkodex, dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt.

Neben den Anpassungen aufgrund der Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands, sind Nachbesserungen im AuG, im AsylG und im Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich (BGIAA) notwendig. Es handelt sich dabei nicht um Weiterentwicklungen sondern um Ergänzungen und Nachbesserungen zur Umsetzung des bereits mit der Botschaft Bilaterale II⁵ übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstands. Die Notwendigkeit dieser Nachbesserungen wurde erst nach Abschluss der Gesetzgebungsarbeiten im Asyl- und Ausländerrecht deutlich.

Aufgrund des erheblichen Umfangs der Vernehmlassungsunterlagen bitte wir Sie, diese im Internet unter

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

oder

<http://www.bfm.admin.ch/index.php?id=aktuell>

einzusehen.

Wir ersuchen Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme zu diesen Vorschlägen bis **zum 30. Juni 2007** an das Bundesamt für Migration, Stabsbereich Recht, Frau Sandrine Favre oder Herrn Martin Nyffenegger einzureichen.

³ Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten ABl. L 385 vom 19. Dezember 2004, S. 1

⁴ Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen ABl. L 105 vom 13. April 2006, S. 1

⁵ BBl 2004 5965

Sie erleichtern den zuständigen Personen die Verarbeitung und Auswertung Ihrer Stellungnahmen wesentlich, wenn Sie diese auch per E-Mail an folgende Adresse senden:

sandrine.favre@bfm.admin.ch

martin.nyffenegger@bfm.admin.ch

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Christoph Blocher
Bundesrat

Beilage:

- Liste der Vernehmlassungsadressaten